

# Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

Wirksamkeit 1.1.2022



Für die  
Stadt Wien

## 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die Leistung Vollbetreutes Wohnen wird vom FSW entsprechend dem Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien - CGW) i.d.g.F. erbracht.

Die Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

eine individuelle Form der Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnungen von Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen zu ermöglichen. Diese Unterstützung basiert auf den Prinzipien der Selbstbestimmung und wird umfassend (Betreuung und Verpflegung gleichermaßen berücksichtigend) und bedarfsorientiert erbracht. Ziel der Unterstützung ist die größtmögliche Autonomie und der Übergang in eine selbständigere Wohnform. Die Leistung Vollbetreutes Wohnen wird in einem breiten Angebotsspektrum und auf hohem fachlichen Qualitätsniveau angeboten.

## 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

2.1. „Menschen mit Behinderung“: Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei

der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind

2.2. „Vollbetreutes Wohnen“: bedarfsorientierte, von privaten Einrichtungen durch Fachpersonal erbrachte Betreuungsleistung für Menschen mit Behinderung in Wohngemeinschaften oder diesen zugehörigen Einzelwohnungen von Anbieterinnen bzw. Anbietern von Leistungen. Die Kundinnen und Kunden erhalten angemessene Betreuung und Hilfestellung bei der Organisation des Alltagslebens, der Verpflegung und der Zurverfügungstellung der Unterkunft. Die Unterstützung wird anhand von Vereinbarungen regelmäßig und bedarfsorientiert angeboten.

2.3. „Anerkannte Einrichtung“: Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

2.4. „Selbstbestimmung“: bedeutet, die Abhängigkeit von Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des eigenen Lebens und Alltags zu minimieren und Kontrolle über das eigene Leben und die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren akzeptablen Alternativen zu haben. Dies schließt die Möglichkeit ein, eigene Angelegenheiten zu regeln, am öffentlichen Leben teilzuhaben, verschiedene soziale Rollen wahrnehmen und Entscheidungen selbst fällen zu können [vgl. Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen, 2009,

Qualitätsstandards für Organisationen in der Wiener Behindertenarbeit].

### 3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit Behinderung, die die Leistung Vollbetreutes Wohnen in anerkannten Einrichtungen des FSW sowie im Rahmen von personenbezogenen Einzelbewilligungen außerhalb jener beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin bzw. Kunde)
- b) Betreiberinnen bzw. Betreiber von für die Leistung Vollbetreutes Wohnen anerkannten Einrichtungen

3.2. Diese Förderrichtlinie gilt nicht für:

Personen, die auf Grund ihrer Fähigkeiten die Leistung Teilbetreutes Wohnen oder Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung benötigen.

### 4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- a) Vorliegen einer Behinderung gemäß Punkt 2.1.
- b) Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 CGW  
Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.
- c) Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 12 CGW)
- d) Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien
- e) Es dürfen faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht werden

und es darf keine Möglichkeit bestehen, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen.

- f) Die Leistung muss sinnvoll, notwendig und zweckmäßig sein. Die Kundin bzw. der Kunde wird in die Planung einbezogen.
- g) Bereitschaft zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung im Rahmen der Leistung
- h) Erbringung der Eigenleistung gemäß § 22 CGW
- i) Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur, Berufsqualifizierung, Berufs- oder Arbeitsintegration (vgl. §§ 9 – 11 CGW) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters

Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

4.2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht gemäß § 2 Abs. 2 CGW ein Rechtsanspruch.

### 5. Antragstellung

5.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in einer der vom FSW vorgegebenen Form zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- a) Amtlicher Lichtbildausweis
- b) Geburtsurkunde
- c) Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich
- d) Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psychologische Gutachten, Bescheid über die Gewährung von Familienbeihilfe)

- e) Nachweis über die Höhe des Einkommens
- f) Sozialversicherungsnummer  
Falls vorhanden:
- g) Nachweis über pflegebezogene Geldleistungen (z.B. Bescheid über die Gewährung von Pflegegeld)  
Nachweis über die Höhe des Einkommens aus eigener Erwerbstätigkeit
- h) Für die Kundin bzw. den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung
- i) Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Bestellung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters, Vollmacht)
- j) Heiratsurkunde bzw. Urkunde der eingetragenen Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

## 6. Art der Förderung

- 6.1. Die Betreuungsleistung wird abhängig vom persönlichen Unterstützungsbedarf auf Basis einer individuellen Zielvereinbarung angeboten. Die daraus resultierende Betreuungsdichte ist bedarfsabhängig und wird täglich geleistet. Nächtliche Anwesenheit von Betreuungspersonal ist obligatorisch. Die Betreuung erfolgt in der Wohngemeinschaft oder in diesen zugehörigen Einzelwohnungen.
- 6.2. Die Betreuung wird bei Bedarf langfristig gewährt, wobei der Übergang in eine selbständigere Wohnform (bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen) angestrebt wird.

## 7. Eigenleistung

- 7.1. Ab Inanspruchnahme und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine Eigenleistung aus den

pflegebezogenen Geldleistungen und dem Einkommen zu erbringen (§ 22 CGW). Die Eigenleistung aus dem Einkommen ist die Summe aller Einkünfte nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und nach Abzug von Zahlungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (§ 20 Abs. 1 Z 2 CGW).

- 7.2. Die Höhe der Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen entspricht der Höhe der pflegebezogenen Geldleistungen (Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 1 CGW) abzüglich des nach dem Bundespflegegeldgesetz oder eines nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Pflegegeldtaschengeldes.
- 7.3. Die Höhe der Eigenleistung aus dem Einkommen wird gemäß § 22 CGW wie folgt festgelegt:
  - a) 80 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2 CGW, wenn der Mensch mit Behinderung kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt
  - b) 50 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2 CGW, wenn der Mensch mit Behinderung ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt
- 7.4. Menschen mit Behinderung, die kein Einkommen haben, ist ein angemessener Betrag zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern (Taschengeld gemäß § 22 Abs. 4 CGW). Die Höhe dieses Taschengeldes entspricht der Höhe des Taschengeldes gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien i.d.g.F, zuzüglich einer freiwilligen Ergänzungszahlung des Fonds Soziales Wien.
- 7.5. Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, Anträge auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes bei Vorliegen der Voraussetzungen unaufgefordert selbständig bei der zuständigen Stelle einzubringen. Die Eigenleistung ist mit

der Höhe der Kosten der Leistung Vollbetreutes Wohnen begrenzt.

- 7.6. In besonderen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## 8. Zuerkennung der Förderung

- 8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch ein multiprofessionelles Team von Fachexpertinnen und Fachexperten des FSW bzw. von diesem beauftragten Personen.
- 8.2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.
- 8.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch die Förderung anderer Leistungen (z.B. Teilbetreutes Wohnen) erzielt werden kann.
- 8.4. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.
- 8.5. Geförderte Leistungen gemäß § 12 Abs. 2 CGW sind grundsätzlich bei den vom FSW anerkannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- Von dieser Voraussetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

## 9. Anerkennung von Einrichtungen

### 9.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen für die Leistung Vollbetreutes Wohnen

können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Über die Gewährung einer Anerkennung entscheidet der FSW nach erfolgter Prüfung des eingereichten Ansuchens.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- 9.1.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung
- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
  - b) Zielsetzung der Betreiberin/des Betreibers der Einrichtung
  - c) Organisationsstruktur
  - d) Hausordnung
  - e) Betreuungsvertrag
  - f) Die Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung  

Die Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach der Bauordnung für Wien samt Plänen ist nur bei der Erstanerkennung sowie bei Folgeanerkennungen im Falle von baulichen Veränderungen vorzulegen. Sollten sich die ursprünglichen Baupläne nicht geändert haben, ist bei Folgeanerkennungen eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Die Beschreibung der Funktions- und Nebenräume kann bei Folgeanerkennungen entfallen.
  - g) Personalkonzept
  - h) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife, gültige Betriebsvereinbarungen

### 9.1.2. Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
- b) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien je Leistung
- c) Betreuungsangebot und Methoden:
- d) Verfügbarkeit der Leistungen
- e) Angaben zum Umgang mit Gewaltvorfällen
- f) Angaben zur Dokumentation
- g) Qualitätsmanagement und -sicherung
- h) Behördliche Aufsicht:

Die Betriebsanzeige bzw. Betriebsbewilligung kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.

### 9.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Leistungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr  
Eine Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung ist nur bei Erstanerkennung vorzulegen. Bei einer Folgeanerkennung ist die Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung entsprechend der Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Wohnen für Menschen mit Behinderung Tarifikalkulationsmodell vorzunehmen.
- b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag

Ein Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.

- c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht
- f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

### 9.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen regelmäßige Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der geförderten Leistungen zu beinhalten.

Weiters verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung zur Übermittlung von regelmäßigen Meldungen über die Verfügbarkeit von Plätzen an den FSW.

### 9.3. Meldungen bei Gefährdung von Kundinnen und Kunden

Die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung hat dem FSW umgehend Meldung zu erstatten, wenn Gewalt stattfand.

Insbesondere sind hierzu die Regelungen der ergänzenden spezifischen Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe“ zu beachten.

### 9.4. Dokumentation

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ muss dokumentiert werden. Die entsprechende Dokumentation muss in der Einrichtung vorliegen, jederzeit vom FSW bzw. von diesem beauftragten Personen einsehbar sein und bei

Bedarf in Form einer Kopie übermittelt werden.

#### 9.5. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KundInnenzufriedenheit und KundInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, die im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen gemeinsam mit dem FSW definierten Qualitätsstandards in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.

#### 9.6. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der ausbezahlten Fördermittel

Der FSW sieht sich verpflichtet, die Qualität entsprechend den vorgegebenen Standards sicherzustellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Betreiberin/des Betreibers erforderlich, gegebenenfalls vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, den FSW aktiv bei der Qualitätskontrolle zu unterstützen und alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden KundInnen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen

und das Betreuungspersonal der anerkannten Einrichtungen zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

## 10. Meldungen

Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderungen des Einkommens bzw. der pflegebezogenen Geldleistungen, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderungen der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

## 11. Beendigung von Subjektförderungen

11.1. Regelungen zur Beendigung von Subjektförderungen sind Punkt 5 der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen

11.2. Ergänzend zu Punkt 5.5.1. kann die Förderung eingestellt werden, wenn die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.

11.3. Eine bereits bewilligte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder zum Teil widerrufen werden. Ergänzend zu Punkt 5.5 der Allgemeinen Förderrichtlinien liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- a) allfällige Eigenleistungen trotz Mahnung nicht erbracht werden

- b) Ansprüche auf pflegebezogene Geldleistungen nicht nachhaltig verfolgt werden

## **12. Inkrafttreten**

Die Spezifische Förderrichtlinie für die Leistung Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.